

Übernahme der Zollschuld

Entrichtung der Abgaben durch Dritten

Winterleitner
e-zoll Forum, Skype Meeting, 20. Mai 2020

Rechtliche Bestimmungen

- Artikel 109 (2) UZK:

Der Abgabebetrag kann von einem Dritten anstelle des Zollschuldners entrichtet werden.

- § 66 ZollR-DG:

Unbeschadet des Art. 109 Abs. 2 des Zollkodex kann eine Zollschuld von einer dritten Person mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit der Abgaben nicht gefährdet ist. Für das Wirksamwerden der Übernahme genügt es, dass die Entscheidung dem Übernehmer bekannt gegeben wird; der Übernehmer tritt an Stelle des bisherigen Zollschuldners in das bestehende Zollschuldverhältnis ein (Schuldnerwechsel).

Weiters kann bewilligt werden, dass eine dritte Person neben dem Zollschuldner ganz oder teilweise der Zollschuld beiträgt und dadurch im entsprechenden Ausmaß Gesamtschuldner wird (Schuldbeitritt).

Entrichtung der Abgaben durch einen Dritten

- setzt voraus, dass
 - der dritten Person der Schuldbeitritt bewilligt wurde
 - die dritte Person den Anmelder/Vertreter bevollmächtigt, das Abgabenkonto für die Abgabentrachtung zu verwenden

Angaben in der Zollanmeldung (1)

- Vertreterindikation:

1 - Anmelder

2 - Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 (1) UZK) des Versenders/Ausführers

3 - Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 (1) UZK) des Versenders/Ausführers

4 - Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 (1) UZK) des Empfängers

5 - Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 (1) UZK) des Empfängers

6 - Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 (1) UZK) des Auftraggebers

7 - Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 (1) UZK) des Auftraggebers

Angaben in der Zollanmeldung (2)

- Dokumentenartencodes
 - 2ESB - Erklärung des Schuldbeitritts gemäß § 66 ZollR-DG iVm Art. 109 UZK
 - 2ADP - Vollmacht zur Verwendung des Abgabekontos einer dritten Person
- zusätzliche Informationen Codes
 - 20231 - Anwendung von Artikel 109 (2) UZK (ausgen. EUSt)
 - 21231 - Anwendung von Artikel 109 (2) UZK (einschl. EUSt)

Anmelder bzw. indirekte Vertretung

- Vertreterindikation = 1, 3, 5 oder 7
- erfolgt Abgabentrachtung nicht über den Zahlungsaufschub des Anmelders bzw. indirekten Vertreters
 - Abgabenkonto gehört nicht zur EORI des Anmelders/Vertreters
- so muss eine Erklärung für die Entrichtung der Zollschild durch einen Dritten gemäß Artikel 109 (2) UZK vorliegen
 - zusätzlicher Infocode 20231 oder 21231

direkte Vertretung

- Vertreterindikation = 2, 4 oder 6
- erfolgt Abgabentrachtung nicht über den Zahlungsaufschub des Anmelders = direkt vertretene Person (Versender, Empfänger oder Auftraggeber)
 - Abgabenkonto gehört weder zur EORI des Senders, Empfängers noch zur EORI des Auftraggebers
- so muss eine Erklärung für die Entrichtung der Zollschild durch einen Dritten gemäß Artikel 109 (2) UZK vorliegen
 - zusätzlicher Infocode 20231 oder 21231

Erklärung zur Entrichtung der Zollschuld (Code 2*231)

- In diesem Fall muss vorhanden sein.
 - Bewilligung zur Übernahme der Zollschuld - Dokumentenartencode „2ESB“
 - Dokumenten-EORI (des Übernehmers der Zollschuld) und
 - die Dokumenten-EORI zu „2ESB“ darf nicht ident sein mit der EORI des
 - Anmelders/Vertreters
 - Versenders
 - Empfängers oder des
 - Auftraggebers
 - Dokumentenreferenz (Bewilligungsnummer zur Übernahme der Zollschuld) vorliegen
 - Vollmacht des Übernehmers der Zollschuld zur Verwendung des Abgabekontos durch Anmelder/Vertreter „2ADP“

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!